

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von zwei aktiven Mitgliedern befürwortet sein. Minderjährige haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Der Antragsteller muß angeben, welcher Sparte er beitreten möchte. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Spartenversammlung in geheimer Abstimmung. Die Versammlung muß eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Aufgenommen ist derjenige, der mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gewählt ist. Er wird volles Mitglied des WSCH. Will er in eine andere Sparte wechseln, muß er dem Vorstand davon Mitteilung machen. Die Bekanntgabe einer Ablehnung erfolgt ohne Angabe der Gründe.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Vereinsbeschlüsse, sowie die Anordnungen der übergeordneten Stellen zu beachten und tatbereit bei der Verfolgung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten, sowie den Verein und den Wassersport in jeder Beziehung zu unterstützen. Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen zu benutzen. In der Mitgliederversammlung haben fördernde Mitglieder nur beratende Stimme. Bei Vorstandswahlen und in Fällen, in denen die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt, sind auch die fördernden Mitglieder stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur auf den Schluß eines Quartals nach wenigstens ein Monat vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangener schriftlicher Austrittserklärung, zulässig ist.
3. durch Ausschluß, der durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann, sofern ein Mitglied die Belange des Vereins schädigt oder die Verbundenheit der Mitglieder untereinander stört oder ehrwidrige Handlungen begeht, und ausgesprochen werden kann, sofern ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt. Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## § 7

### Beitragswesen

Der Jahresbeitrag wird jeweils ab April jeden Jahres angefordert. Außerdem wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Mitglieder ist Helgoland.